

## Schutzstufenkonzept der LfD Niedersachsen

Um den Anforderungen des Datenschutzrechts gerecht zu werden, ist der Verantwortliche verpflichtet, u. a. mit geeigneten und angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten nach den Vorgaben der DS-GVO erfolgt (s. Art. 5 Abs. 1 lit. f, 24, 25 und 32 DS-GVO).

Dabei gilt es, die Einhaltung der aus den Vorgaben der DS-GVO abgeleiteten Gewährleistungsziele Datenminimierung, Verfügbarkeit, Integrität, Vertraulichkeit, Nichtverkettung, Transparenz und Intervenierbarkeit im Rahmen einer auch risikobasierten Datenschutzkonzeption angemessen sicherzustellen (s. Standard-Datenschutzmodell<sup>1)</sup>).

Ein Risiko im Sinne der DS-GVO ist das Bestehen der Möglichkeit des Eintritts eines Ereignisses, das selbst einen Schaden darstellt oder zu einem weiteren Schaden für eine oder mehrere natürliche Personen führen kann (s. Kurzpapier der Datenschutzkonferenz Nr. 18 Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen<sup>2)</sup>).

Das Risiko hat zwei Dimensionen: Erstens die Eintrittswahrscheinlichkeit und zweitens die Schwere eines möglichen Schadens.

Das o. a. Kurzpapier sieht bei der Ermittlung der Schwere eines möglichen Schadens vier Abstufungen vor (geringfügig, überschaubar, substantiell und groß). Diese Abstufungen lassen sich wie folgt auf das Schutzstufenkonzept der LfD Niedersachsen übertragen:

Schutzstufe	Personenbezogene Daten,	zum Beispiel	Schwere eines möglichen Schadens
A	die von den Betroffenen <b>frei zugänglich</b> gemacht wurden.	Telefonverzeichnis, Wahlvorschlagsverzeichnisse, eigene freizugänglich gemachte Webseite; frei zugängliche soziale Medien	geringfügig
B	deren unsachgemäße Handhabung zwar <b>keine besondere Beeinträchtigung</b> erwarten lässt, die aber von den Betroffenen <b>nicht frei zugänglich</b> gemacht wurden.	beschränkt zugängliche öffentliche Dateien, Verteiler für Unterlagen, Grundbucheinsicht; nicht frei zugängliche soziale Medien	
C	deren unsachgemäße Handhabung den Betroffenen in <b>seiner gesellschaftlichen Stellung oder in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen</b> beeinträchtigen könnte („Ansehen“).	Einkommen, Grundsteuer, Ordnungswidrigkeiten	überschaubar
D	deren unsachgemäße Handhabung den Betroffenen in <b>seiner gesellschaftlichen Stellung oder in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen</b> erheblich beeinträchtigen könnte („Existenz“).	Anstaltsunterbringung, Straffälligkeit, dienstliche Beurteilungen, Arbeitszeugnisse, Gesundheitsdaten, Schulden, Pfändungen, Sozialdaten, Daten besonderer Kategorien nach Art. 9 DS-GVO	substantiell
E	deren unsachgemäße Handhabung <b>Gesundheit, Leben oder Freiheit</b> des Betroffenen beeinträchtigen könnte.	Daten über Personen, die mögliche Opfer einer strafbaren Handlung sein können, Zeugenschutzprogramm	groß

Tabelle: Übertragung der Schwere des möglichen Schadens auf das niedersächsische Schutzstufenkonzept

Eine Zuordnung der Beispielfälle in die Schutzstufen kann in Einzelfällen aufgrund besonderer Umstände abweichen.

Eine Klassifizierung des konkreten Sachverhalts nach dem Schutzstufenkonzept sollte durch den Verantwortlichen durchgeführt werden, um sich selbst und im Rahmen der Erstellung eines Datenschutzkonzeptes weiteren beteiligten Stellen die Sensitivität der jeweils verarbeiteten personenbezogenen Daten vor Augen zu führen und zu dokumentieren.

Diese Klassifizierung allein reicht jedoch nicht aus, um daraus unmittelbar die erforderlichen und angemessenen technisch-organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen abzuleiten.

Um ein dem Risiko der Beeinträchtigung der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen angemessenes Schutzniveau durch die Auswahl geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen zu gewährleisten, ist die Schwere eines möglichen Schadens im Rahmen einer Gefahren- und Risikoanalyse gemeinsam mit der entsprechenden Eintrittswahrscheinlichkeit zu bewerten. Dabei sind Art, Umfang, Umstände und Zwecke der Verarbeitung einzubeziehen. Darüber hinaus sind der Stand der Technik und die Implementierungskosten zu berücksichtigen.

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen  
Prinzenstraße 5  
30159 Hannover  
Telefon 0511 120-4500  
Fax 0511 120-4599  
Ihre Ansprechpartner:  
E-Mail an [poststelle@lfd.niedersachsen.de](mailto:poststelle@lfd.niedersachsen.de) schreiben

Stand Oktober 2018

---

Auf der Homepage der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen unter

<sup>i</sup> [Technik und Organisation/Orientierungshilfen und Handlungsempfehlungen/Standard-Datenschutzmodell](#)

<sup>ii</sup> [Datenschutzreform/DS-GVO/Anwendung der DSGVO-VO: Kurzpapiere/Kurzpapier Nr. 18 - Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen \(PDF\)](#)